



KjG

**Katholische
junge Gemeinde**

St. Konrad Hand

Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde

Satzung der KjG St. Konrad Hand

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

Grundlagen und Ziele

nach dem KjG Bundesverband

In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christ*innen zusammen (Mitglied der KjG kann jede*r werden, der*die die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht). Demokratisch und gleichberechtigt wählen Mädchen*Jungen und Frauen*Männer die Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.

Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie Ernst genommen werden und nicht allein stehen.

Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben.

Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten.

Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen.

Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den Mitgliedsverbänden im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.

Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen für Mädchen und Jungen, Frauen und Männer und einer ökologisch verantworteten Lebensweise.

In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen.

So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Satzung der KjG St. Konrad Hand

in der Fassung vom 18.01.2020

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Katholische junge Gemeinde St. Konrad Hand", abgekürzt "KjG Hand".
- (2) Er hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach-Hand.

§2 Zweck der KjG Hand

- (1) Zweck der KjG Hand ist die Förderung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Grundlagen und Ziele des Bundesverbandes der KjG und im Sinne der §§11, 12 SGB VIII sowie der §§10, 11 KJFöG NW (3. AG KJHG).
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - regelmäßige, alters- und geschlechterspezifische Gruppenarbeit
 - Angebote der offenen Jugendarbeit und Jugendkulturarbeit
 - altersgemäße, spielpädagogische Angebote
 - Angebote der Jugendfreizeitarbeit
 - kind- beziehungsweise jugendgemäße Ausgestaltung von Gottesdiensten
- (3) Die KjG Hand ist Mitglied im Regionalverband RheinBerg.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die KjG Hand verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der §§51 ff. AO.
- (2) Die KjG Hand ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der KjG Hand dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der KjG Hand. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Pfarrei fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Katholischen jungen Gemeinde kann jede*r werden, der*die die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.
- (2) Der*Die Einzelne wird Mitglied, indem er*sie dies erklärt und die Pfarrleitung diese Erklärung annimmt.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag wird am 1. Januar jeden Kalenderjahres fällig. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen der Beschlüsse der Diözesankonferenz.
- (4) Das Mitglied ist berechtigt, an angebotenen Gesellungs- oder Arbeitsformen teilzunehmen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- (6) Der Austritt ist für das folgende Kalenderjahr schriftlich gegenüber der Pfarrleitung bis zum 31. Dezember zu erklären.
- (7) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Leiter*innenrunde nach Anhörung der oder des Betroffenen. Das betroffene Mitglied kann gegen den Beschluss der Leiter*innenrunde bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.

§5 Fördermitgliedschaft

- (1) Die Fördermitgliedschaft in der Katholischen jungen Gemeinde dient der ideellen und finanziellen Unterstützung der Arbeit des Verbandes. Die Fördermitgliedschaft beinhaltet weder das aktive noch das passive Wahlrecht in der Katholischen jungen Gemeinde.
- (2) Der*Die Einzelne wird Fördermitglied in einer Pfarrei, indem sie oder er dies schriftlich erklärt und die Pfarrleitung diese Erklärung annimmt.
- (3) Als Fördermitglied verpflichtet er*sie sich zur Zahlung des Förderbeitrages. Über die Höhe des Förderbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Fördermitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Pfarrleitung bis zum 31. Dezember zu erklären.
- (6) Über den Ausschluss eines Fördermitgliedes entscheidet die Leiter*innenrunde nach Anhörung des*der Betroffenen. Das betroffene Fördermitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.

§6 Organe

Die Organe der KjG Hand sind die Mitgliederversammlung, die Leiter*innenrunde, die Pfarrleitung, die Jugendleiter*innenrunde und die Jugendpfarrleitung.

§7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der KjG Hand. Sie trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie dieser Satzung und der Beschlüsse der Regional- und Diözesankonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit der Pfarrei.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts der Pfarrleitung
 - b. Entgegennahme und Beratung über den Bericht des Kassenwarts und des Kassenprüfers
 - c. Beratung der Jahresplanung und Empfehlung an die Leiter*innenrunde
 - d. Beratung und Beschlussfassung über die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge, die Finanzen und die Satzung
 - e. Entlastung der Pfarrleitung
 - f. Wahl der Pfarrleitung
 - g. Abwahl einzelner Mitglieder der Pfarrleitung
 - h. Wahl eines*einer Kassenprüfer*in
 - i. Wahl der Delegierten für die Regionalkonferenz
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder sind die Mitglieder nach §4, sofern sie den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt haben.

- (4) Beratende Mitglieder sind
 - die nicht stimmberechtigten Mitglieder der Pfarrgemeinschaft
 - ein Mitglied der Regionalleitung der Katholischen jungen Gemeinde
 - ein Mitglied des Pastoralteams
 - die durch den Pfarrgemeinderat bestimmten Kontaktpersonen
 - die durch die Pfarrleitung eingeladenen Gäste
- (5) Die Mitgliederversammlung findet wenigstens alle zwei Jahre statt und wird von der Pfarrleitung einberufen und geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Jedes Mitglied wird auf geeignete Weise eingeladen.
- (7) Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Pfarrleitung oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Versammlung muss mit einer Frist von drei Wochen einberufen werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (9) Die Abwahl von Mitgliedern der Pfarrleitung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (10) Anträge können vor und während der Mitgliederversammlung eingebracht werden.
- (19) Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt. Das Protokoll muss den Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

§8 Die Leiter*innenrunde

- (1) Die Leiter*innenrunde berät und bestimmt verantwortlich im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Arbeit der Pfarrei und stimmt die Interessen der einzelnen Gesellungs- und Arbeitsformen aufeinander ab.
- (2) Die Leiter*innenrunde hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Planung, Beschlussfassung und Sorge für die Durchführung der Veranstaltungen und Aktionen der KJG Hand
 - b. Sorge um die Finanzen und Beschlussfassung über außerplanmäßige Ausgaben
 - c. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - d. Erfahrungsaustausch und Weiterbildung
 - e. Information und Beratung über die Situation der Jugend in der Gemeinde
 - f. Gründung neuer Gesellungs- und Arbeitsformen
 - g. Gewinnung, Berufung und Bestätigung von Leiter*innen sowie Mitarbeiter*innen in Abstimmung mit den Mitgliedern der jeweiligen Gesellungs- und Arbeitsformen
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder sind
 - die Leiter*innen
 - durch die Pfarrleitung nach Rücksprache mit der Leiter*innenrunde berufene Mitglieder
 - falls nicht bereits stimmberechtigt nach Nummer 1 oder 2, die Mitglieder der Pfarrleitung und der*die Kassenwärt*in
- (4) Beratende Mitglieder sind
 - Vertreter*innen der Gemeinde
 - von der Leiter*innenrunde berufene Personen
- (5) Stimmberechtigte Mitglieder der Leiter*innenrunde können nur Mitglieder im Sinne von §4 sein.

- (6) Die Leiter*innenrunde findet monatlich, jedenfalls aber viermal im Jahr statt. Sie wird von der Pfarrleitung einberufen und geleitet.
- (7) Die Leiter*innenrunde beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Über Beschlüsse wird Protokoll geführt. Das Protokoll muss den Mitgliedern zugänglich gemacht werden.
- (9) Über den Ausschluss eines Mitglieds der Leiter*innenrunde entscheidet die Leiter*innenrunde nach Anhörung des*der Betroffenen. Das betroffene Mitglied gehört bei Ausschluss aus der Leiter*innenrunde dieser nicht mehr an, ist aber weiterhin Mitglied der KJG Hand. Das betroffene Mitglied kann gegen den Beschluss der Leiter*innenrunde bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.

§8a Die Jugendleiter*innenrunde

- (1) In der Jugendleiter*innenrunde versammeln sich Jugendliche der Pfarrei zur Planung und Durchführung gemeinsamer Gesellungs- und Arbeitsformen. Die Jugendlichen sollen eigenverantwortlich Beiträge zur Arbeit der KJG Hand leisten und können in diesem Rahmen ihre Freizeit gestalten.
- (2) Die Jugendleiter*innenrunde wird insbesondere in den Bereichen der Jugendarbeit durch die Leiter*innenrunde unterstützt.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder der Jugendleiter*innenrunde sind:
 - die Jugendleiter*innen
 - durch die Jugendpfarrleitung nach Rücksprache mit der Jugendleiter*innenrunde berufene Mitglieder
 - falls nicht bereits nach Nummer 1 oder 2 stimmberechtigt, die Mitglieder der Jugendpfarrleitung
- (4) Beratende Mitglieder der Jugendleiter*innenrunde sind:
 - Mitglieder der Leiter*innenrunde
 - Vertreter der Gemeinde
 - von der Jugendleiter*innenrunde berufene Personen
- (5) Die Jugendleiter*innenrunde findet monatlich, jedenfalls aber viermal im Jahr statt. Sie wird von der Jugendpfarrleitung einberufen und geleitet.
- (6) Die Jugendleiter*innenrunde beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Über Beschlüsse wird Protokoll geführt. Das Protokoll muss den Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

§9 Die Pfarrleitung

- (1) Die gesamte Pfarrleitung ist verantwortlich für die Vertretung der Pfarrgemeinschaft und ihrer politischen und geistlichen Leitung.
- (2) Die Pfarrleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Einberufung und Leitung der Leiter*innenrunde
 - b. Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Leiter*innenrunde
 - c. Vertretung und Mitarbeit auf der Regionalebene der KJG
 - d. Vertretung und Mitarbeit in den jugendpolitischen Gremien der Kommune

- e. Zusammenarbeit mit den in der KjG Hand tätigen Gemeinschaften und Gremien sowie mit den anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden
 - f. Verantwortung für die Finanzen
 - g. Sorge für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter*innen durch den Verband,
 - h. Sorge für die gleichgemäÙe Berücksichtigung der Anliegen und Interessen von Mädchen und Jungen, Männern und Frauen sowie für die Umsetzung der Geschlechterparität bei der Besetzung von Pfarrleitung und Gremien
- (3) Der Pfarrleitung gehören sechs Personen an, davon zwei weiblich, zwei männlich, eine divers und ein*e geistliche*r Leiter*in. Die Aufgaben der Pfarrleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.
 - (4) Die Mitgliederversammlung kann eine Erweiterung der Pfarrleitung auf neun Stellen, davon drei weiblich, drei männlich, zwei divers und ein*e geistliche*r Leiter*in, beschließen.
 - (5) Das Amt des*der geistlichen Leiter*in ist geschlechtsunabhängig zu besetzen. Dieses Amt kann nur von Personen wahrgenommen werden, denen die kirchliche Lehrbefugnis erteilt worden ist oder die erfolgreich an einem Ausbildungskurs des BDKJ Diözesanverbandes Köln teilgenommen haben und durch den Ortspfarrer oder den geistlichen Leiter des Diözesanverbandes ernannt worden sind.
 - (6) Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig sein.
 - (7) Mitglied der Pfarrleitung kann nur sein, wer Mitglied der KjG Hand im Sinne von §4 ist.
 - (8) Die Pfarrleitung wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
 - (9) Die Pfarrleitung kann für finanzielle Angelegenheiten einen Kassenwart berufen.
 - (10) Die Pfarrleitung tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie kann zur ihren Beratungen weitere Personen einladen.

§9a Die Jugendpfarrleitung

- (1) Die Jugendpfarrleitung ist verantwortlich für die Vertretung der Jugendleiter*innenrunde und der Jugend der Pfarrei.
- (2) Die Jugendpfarrleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Einberufung und Leitung der Jugendleiter*innenrunde
 - b. Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Leiter*innenrunde und der Jugendleiter*innenrunde
 - c. Ansprechpartner*in für die Leiter*innenrunde und Außenstehende
 - d. Austausch mit der Pfarrleitung
 - e. Vertretung der Jugendleiter*innenrunde bei der Leiter*innenrunde
- (3) Der Jugendpfarrleitung gehören fünf Personen an, davon zwei weiblich, zwei männlich und eine divers. Die Aufgaben der Jugendpfarrleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind. Mitglied der Jugendpfarrleitung kann nur sein, wer Mitglied der KjG Hand im Sinne von §4 ist.
- (4) Die Jugendpfarrleitung wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

§10 Auflösung der KjG Hand

- (1) Über die Auflösung der KjG Hand entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Auflösung müssen zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, jedenfalls aber drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

- (2) Das Vermögen der KjG Hand fällt bei Auflösung an den Regionalverband (KjG Region RheinBerg). Dieser verwaltet das Vermögen getrennt von seinem sonstigen Vermögen. Gründet sich die KjG Hand innerhalb von fünf Jahren neu, ist ihr das Vermögen auszuhändigen. Andernfalls ist das Vermögen für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.

§11 Satzung

- (1) Änderungen der Satzung können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Änderungen bedürfen der Zustimmung der Regionalleitung. Im Streitfall entscheidet der Regionalausschuss verbindlich.

§12 Geschäftsordnung

Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Gibt sie sich keine Geschäftsordnung, so gilt die Geschäftsordnung der Diözesankonferenz. Dies gilt für die Leite*innenrunde entsprechend.

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung der KjG St. Konrad Hand

Von der Mitgliederversammlung am 18.01.2020 beschlossen.

Teil I. Allgemeine Vorschriften

§1 Geltungsbereich

- (1) Die Mitgliederversammlung der KjG Hand gibt sich selbst diese Geschäftsordnung.
- (2) Diese Geschäftsordnung gilt entsprechend für die Leiter*innenrunde, die Jugendleiter*innenrunde, die Pfarrleitung und die Jugendpfarrleitung, sofern und soweit sie sich keine Geschäftsordnung geben.

§2 Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der Pfarrleitung einberufen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung richtet sich unbeschadet der Vorgaben der Satzung nach den folgenden §§3-5.

§3 Termin

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird wenigstens alle zwei Jahre einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst selbst einen Beschluss über den Termin der nächsten Mitgliederversammlung oder über das Verfahren der Terminfindung. Der Termin der nächsten Mitgliederversammlung muss wenigstens drei Monate vor dieser beschlossen worden sein.

§4 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist nach Maßgabe des §7 Abs. 6 der Satzung beschlussfähig.
- (2) ¹Die Einladung wird spätestens drei Wochen vor der Konferenz an die Mitglieder versandt und eine Bekanntmachung am Pfarrheim ausgehängt. ²Die Einladung wird grundsätzlich per eMail an die in der Mitgliederdatenbank hinterlegte Adresse verschickt. Auf Wunsch kann die Einladung auch postalisch an einzelne Mitglieder verschickt werden. ³Die Einladung enthält Angaben zum Termin und dem Veranstaltungsort sowie die Tagesordnung und die Anträge auf Abwahl einer in §7 Abs. 2 g) genannten. ³Sie soll den Rechenschaftsbericht der Pfarrleitung, Anträge auf Satzungsänderung und die weiteren, bisher eingegangenen Anträge enthalten
- (3) Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Mitgliederversammlung festgestellt. Die Mitgliederversammlung gilt dann bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit als beschlussfähig. Die beschlussunfähige Mitgliederversammlung kann keine Entscheidungen treffen, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist.

§5 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Pfarrleitung oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen oder sich dies aus der Satzung ergibt.
- (2) Spätestens vier Wochen nach dem Antrag oder dem Umstand beruft die Pfarrleitung die außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Diese darf höchstens sechs Wochen nach der Einberufung stattfinden.

§6 Stellvertretung

Die Mitglieder können sich vertreten lassen. Der*Die Vertreter*in ist ein beratendes Mitglied i.S.v. §7 Abs. 4 der Satzung und nicht stimmberechtigt.

§7 Gäste

Neben der in §7 Abs. 4 der Satzung und §6 der Geschäftsordnung genannten beratenden Mitgliedern und Vertreter*innen können weitere Gäste wie etwa Eltern von Mitgliedern anwesend sein. Die Pfarrleitung kann die Anzahl dieser weiteren Gäste begrenzen oder keine weiteren Gäste zulassen.

§8 Öffentlichkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich öffentlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss die Öffentlichkeit aufheben.
- (3) ¹Die Mitgliederversammlung ist bei Personaldebatten, Finanzberichten und Berichten über die Mitgliederentwicklung nicht öffentlich. ²Bei Nichtöffentlichkeit dürfen nur stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein. ³Bei Finanzberichten dürfen außerdem die von der Pfarrleitung bestellten Kassenwärter*innen, die Kassenprüfer*innen, die Moderation und der*die Beauftragte für Technik anwesend sein. Bei Berichten über die Mitgliederstatistik dürfen außerdem die Moderation und der*die Beauftragte für Technik anwesend sein.

Teil II. Gang der Beratungen

§9 Leitung und Moderation

- (1) Die Pfarrleitung eröffnet und schließt die Mitgliederversammlung.
- (2) ¹Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der Pfarrleitung. ²Sie kann die Leitung an eine Moderation delegieren. Die Moderation kann sich an Beratungen nicht beteiligen. Möchte sich die Moderation beteiligen, so muss sie die Sitzungsleitung an eine andere Person abgeben.
- (3) Die Leitung kann nach Ermahnung das Wort entziehen, Unterbrechungen der Mitgliederversammlung anordnen und jederzeit Feststellungen tätigen.
- (4) Gegen alle Maßnahmen der Leitung ist der sofortige Widerspruch möglich. Widersprüche werden sofort behandelt. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss über die Widersprüche.

§10 Beginn der Beratungen

Die Beratungen beginnen nach der Eröffnung der Mitgliederversammlung, der Feststellung der Beschlussfähigkeit und dem Beschluss der endgültigen Tagesordnung und des Zeitplans.

§11 Beratungen

- (1) Das Wort wird durch die Leitung erteilt.
- (2) Antragsteller*innen und Berichterstatter*innen können jederzeit das Wort verlangen.
- (3) Die Redezeit kann von der Leitung begrenzt werden. Die Begrenzung kann von der Mitgliederversammlung durch Beschluss aufgehoben werden.
- (4) Die Pfarrleitung kann Moderationsformen zur gleichmäßigen Beachtung von Geschlecht, Alter und

Pfarreizugehörigkeit auswählen. Die Mitgliederversammlung wird zu Beginn über die Auswahl informiert. Zu diesen Moderationsformen gehören insbesondere Redelisten, die zwischen Geschlecht und Alter abwechselnd sortiert sind.

§12 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Jede*r Delegierte kann jederzeit einen Geschäftsordnungsantrag stellen. Das wird der Leitung durch das Heben beider Hände signalisiert. Geschäftsordnungsanträge sind sofort zu behandeln und können vom Antragssteller begründet werden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge dürfen sich nur mit dem Versammlungsablauf befassen. Die zulässigen Geschäftsordnungsanträge sind:
 - Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 - Antrag auf Schluss der Redeliste,
 - Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
 - Antrag auf Vertagung,
 - Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
 - Antrag auf Nichtbefassung,
 - Antrag an Überweisung an einen Ausschuss,
 - Hinweise zur Geschäftsordnung.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind angenommen, wenn sich zu ihnen kein Widerspruch erhebt. Erhebt sich Widerspruch ist nach Anhörung der Gegenrede Beschluss zu fassen.

§13 Persönliche Erklärung

Nach Beendigung der Beratungen eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung einer Abstimmung kann die Leitung Delegierten oder Gästen das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. Persönliche Erklärungen werden im Protokoll abgebildet. Eine Debatte findet nicht statt.

§14 Schluss der Beratungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich von der Pfarrleitung nach Beratung über jeden Tagesordnungspunkt der endgültigen Tagesordnung geschlossen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten vorzeitig geschlossen werden. Der Schlussantrag geht Anträgen zur Geschäftsordnung und übrigen Anträgen vor.

Teil III. Anträge, Abstimmungen und Wahlen

§15 Anträge

- (1) Anträge können jederzeit von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden.
- (2) ¹Anträge mit Begründung sind den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. ²Später zugehende Anträge oder Initiativanträge bedürfen der Aufnahme in die Tagesordnung. Dies erfolgt durch Zustimmung eines Viertels der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern.
- (3) Anträge auf Satzungsänderung, Abwahl oder Ausschluss sollen der Pfarrleitung sechs Wochen vor

der Mitgliederversammlung zugeleitet werden. Die Pfarrleitung soll diese Anträge der Einladung anhängen. Nicht dieser Frist entsprechend bei der Pfarrleitung eingegangene Anträge werden nicht Teil der vorläufigen Tagesordnung und bedürfen der Aufnahme in die Tagesordnung. Mitgliederversammlung.

- (4) Änderungsanträge können jederzeit gestellt werden.

§16 Abstimmungen

- (1) ¹Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung. Abgestimmt wird mit Stimmkarten oder durch Aufstehen. ²Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, so muss auf Antrag die Beratung neu eröffnet werden.
- (3) Abstimmungen über Änderungen der Satzung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitgehendsten zuerst abzustimmen. Der weitgehendste Antrag ist derjenige, der die größte Veränderung zum Zeitpunkt der Konferenz beinhaltet.
- (5) Die Leitung stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es. Bei Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung kann unmittelbar nach der Abstimmung und nach Begründung eine Wiederholung verlangt werden. Die Leitung entscheidet über die Wiederholung. Gegen die Entscheidung ist Widerspruch möglich.

§17 Wahlen

- (1) Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Auf Antrag kann eine Abstimmung mit Stimmkarten erfolgen, wenn es keinen Widerspruch gibt.
- (2) Die Wahl wird durch den Wahlausschuss, ansonsten durch die Leitung geleitet. Sie erläutert das Wahlverfahren
- (3) Der Wahl geht die Vorstellung, die Personalbefragung und auf Antrag eine Personaldebatte voraus.
- (4) Vorschlagsrecht haben alle stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind. Für jede*n Kandidat*in darf nur eine Stimme abgegeben werden. Bei Stimmgleichheit kommt es zur Stichwahl.
- (6) Kandidat*innen können in Abwesenheit gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung über die Kandidatur vorliegt und nichts anderes bestimmt ist.

§18 Wahl der Pfarrleitung

- (1) Die Wahl wird geheim durchgeführt. Enthaltungen werden grundsätzlich mitgezählt.
- (2) Der Wahl geht die Vorstellung, die Personalbefragung und die Personaldebatte voraus.
- (3) Vorschlagsrecht haben alle stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer die*der meistgenannte Kandidat*in ist und mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Gelingt dies keiner*m Kandidat*in, so findet ein zweiter Wahlgang statt.

- (6) ¹Zum zweiten Wahlgang ist eine Person mehr zugelassen als es Ämter zu besetzen gibt. Die Rangfolge der zugelassenen Kandidat*innen ergibt sich aus den erhaltenen Ja-Stimmen aus dem ersten Wahlgang. Bei gleicher Ja-Stimmen-Anzahl gibt die geringere Nein-Stimmen-Anzahl den Ausschlag. Es kann kein*e Kandidat*in zum zweiten Wahlgang zugelassen werden, die mehr Nein-Stimmen als Ja-Stimmen auf sich vereinigte. ²Gewählt im zweiten Wahlgang ist, wer die*der meistgenannte Kandidat*in ist und mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Gelingt dies keiner*m Kandidat*in, so findet ein dritter Wahlgang statt.
- (7) ¹Zum dritten Wahlgang zugelassen sind so viele Kandidat*innen wie es Ämter zu besetzen gibt. Die Rangfolge der zugelassenen Kandidat*innen ergibt sich aus den erhaltenen Ja-Stimmen aus dem zweiten Wahlgang. Bei gleicher Ja-Stimmen-Anzahl gibt die geringere Nein-Stimmen-Anzahl den Ausschlag. Es kann kein*e Kandidat*in zum dritten Wahlgang zugelassen werden, die mehr Nein-Stimmen als Ja-Stimmen auf sich vereinigte. ²Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann.
- (8) Ein vierter Wahlgang findet nicht statt.

Teil IV. Schlussbestimmungen

§18 Protokoll

¹Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der Pfarrleitung unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält die Namen aller Anwesenden, die endgültige Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen. ²Das Protokoll wird allen Mitglieder auf demselben Wege wie die Einladung zugeschickt. ³Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von sechs Wochen nach dem Versand kein schriftlicher Einspruch gegen die Fassung bei der Pfarrleitung erhoben wird. Über Annahme oder Ablehnung eines Einspruchs entscheidet die Leiter*innenrunde. Die Pfarrleitung benachrichtigt alle Mitglieder über die Entscheidung der Leiter*innenrunde.

§19 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von dieser Geschäftsordnung kann ausnahmsweise in einzelnen Punkten mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen abgewichen werden. Abweichungen dürfen der Satzung nicht zuwiderlaufen.